Bundesrat **Drucksache 270/92**

22.04.92

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch (Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung)

A. Zielsetzung

Die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung mußte seit Januar 1990 aufgrund von Änderungen der EG-Prämienverordnungen bereits viermal angepaßt werden. Dies geschah zumeist mittels Verordnungen, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit den Ministern und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder nach dem Gesetz über die Gemeinsamen Marktorganisationen zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen hatte. Mit Zustimmung des Bundesrates wurden die Änderungsverordnungen, deren Geltungsdauer auf sechs Monate nach dem Tag der Verkündung begrenzt war, dauerhaft in Kraft gesetzt. Für die Rechtsanwender ist dadurch die Lesbarkeit des geltenden Rechts eingeschränkt.

B. Lösung

Die geltende Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung wird durch eine Verordnung gleichen Namens ersetzt (Ablöseverordnung). Der Aufbau der Verordnung wird leicht verändert, indem Prämienmaßnahmen in eigenen Paragraphen zusammengefaßt werden. Inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen: Bestehende Pflichten für die Antragsteller werden nur bestimmter gefaßt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Durch die vorliegende Verordnung entsteht den Bundesländern kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden daher nicht belastet.

Die Verordnung wird keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben.

Bundesrat **Drucksache 270/92**

22.04.92

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch (Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 04 - Ma 85/92

Bonn, den 22. April 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch (Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 270/92

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch (Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung)

Vom 1992

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und für Schaffleisch hinsichtlich

1. der Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleischerzeuger,

2. der Gewährung einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und

3. der Gewährung einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger.

§ 2
Antrag

(1) Anträge auf Gewährung von Prämien nach § 1 sind nach den Mustern, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekannt macht, bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzureichen.

(2) Die Erzeuger können Anträge auf die Prämie

1. nach § 1 Nr. 1 im September 1992 und danach jeweils im achten auf den letzten Antragszeitraum folgenden Monat,

2. nach § 1 Nr. 2 jährlich in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September und

3. nach § 1 Nr. 3 in der Zeit vom 1. Dezember vor Beginn bis zum 31. Januar nach Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Prämie beantragt werden soll,

stellen.

§ 3
Prämienbescheid

Die Prämien werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4
Besondere Vorschriften für die Sonderprämie für Rindfleischerzeuger

(1) Die Prämie nach § 1 Nr. 1 wird als Bestandsprämie gewährt.

(2) Der Erzeuger hat die Tiere, für die Prämien nach § 1 Nr. 1 beantragt worden sind, für mindestens drei Monate ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Betrieb zu halten.

(3) Die Tiere, für die eine Prämie nach § 1 Nr. 1 beantragt wird, sind im September 1992 am rechten Ohr und danach mit jedem Antragszeitraum abwechselnd entweder am linken oder am rechten Ohr zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist

1. durch Lochung mit einem Durchmesser von mindestens 1 cm und höchstens 1,5 cm oder

2. durch Anbringung einer nicht entfernbaren, lila gefärbten und aus einem Stück gefertigten Metallohrmarke mit der Aufschrift "Sonderprämie VO 468/87-D"

vor der Antragstellung vorzunehmen. Die Kennzeichnung muß während der Lebenszeit des Tieres deutlich zu erkennen sein.

§ 5
Besondere Vorschriften für die Mutterkuhprämie

(1) Die Prämie nach § 1 Nr. 2 kann nur für mindestens drei Tiere beantragt werden.

(2) Die Tiere, für die eine Prämie nach § 1 Nr. 2 beantragt wird, sind vor der Antragstellung so zu kennzeichnen, daß das einzelne Tier über eine Nummer unverwechselbar identifiziert werden kann. Die Tiere können mit einer Ohrmarke oder einer Tätowierung gekennzeichnet werden.

(3) Der Erzeuger, der eine Prämie nach § 1 Nr. 2 beantragt, hat ein Bestandsverzeichnis über die Tiere, für die Prämien beantragt worden sind, zu führen. Das Bestandsverzeichnis muß mindestens

1. die Nummer nach Absatz 2 von Tieren nach Satz 1 und

2. bei Bestandsveränderungen die Nummern nach Absatz 2 der betroffenen Tiere unter Angabe des jeweiligen Datums und des Grundes

beinhalten. Spätestens ab dem Tag der Antragstellung ist das Bestandsverzeichnis, beginnend mit den Eintragungen nach Nr. 1, zu führen. Ereignisse nach Nr. 2 sind unverzüglich nach deren Eintritt zu vermerken. Das Bestandsverzeichnis ist bis zum Ende des Zeitraumes, in dem der Erzeuger die Tiere nach den Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte mindestens in seinem Betrieb halten muß, zu führen.

(4) Die nach den in § 1 genannten Vorschriften oder nach § 6 bestehenden Mitteilungspflichten werden durch Absatz 3 nicht berührt.

§ 6
Mitteilungspflichten

Der Erzeuger ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 7
Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Wer eine Prämie nach § 1 beantragt hat, hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, das Bestandsverzeichnis nach § 5 Abs. 3 sowie alle für die Prämiengewährung erheblichen sonstigen Belege bis zum Ablauf des vierten Jahres, das dem Kalenderjahr der Gewährung folgt, aufzubewahren. Andere Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

(2) Wer eine Prämie nach § 1 beantragt hat, hat der nach Landesrecht zuständigen Stelle und dem jeweiligen Landesrechnungshof zum Zwecke der Überwachung das Betreten der Betriebsräume und Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten im Falle des vollständigen oder teilweisen Überganges des Betriebes auch für den Rechtsnachfolger, soweit diese Verpflichtungen von dem Rechtsvorgänger nicht mehr erfüllt werden können.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Abs. 3 oder § 5 Abs. 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder

2. entgegen § 5 Abs. 3 das Bestandsverzeichnis nicht, nicht richtig, nicht für den vorgeschriebenen Zeitraum oder nicht rechtzeitig führt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1990 (BGBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 1991 (BGBl. I S. 2132), außer Kraft.

(2) Für die Gewährung der in § 1 genannten Prämien, die vor dem .... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] beantragt worden sind, ist die in Absatz 1 Satz 2 genannte Verordnung in der dort genannten Fassung weiter anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

I. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung löst die zur Zeit geltende Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung ab. Sie ist bislang sechsmal geändert worden. Zur besseren Lesbarkeit und zur Rechtsklarheit ist es erforderlich, den Text neu zu kodifizieren. Neu ist der Aufbau der Verordnung. So wurden die bei den einzelnen Prämienmaßnahmen bestehenden besonderen Regelungen in eigenen Paragraphen zusammengefaßt. Wesentliche materielle Änderungen werden nicht vorgenommen.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Durch die vorliegende Verordnung entsteht den Bundesländern kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden daher nicht belastet. Die Verordnung wird keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau haben.

II. Die Vorschriften im einzelnen

1. In § 1 ist der Anwendungsbereich der Verordnung geregelt. Sie gilt für die vom Rat und der Kommission erlassenen Verordnungen und Entscheidungen für folgende Prämienmaßnahmen: Sonderprämie für Rindfleischerzeuger, Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes und Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger.

2. Die Prämie kann nach § 2 Abs. 1 nur mittels eines Formulars, dessen Muster der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat, bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle beantragt werden. Durch dieses Verfahren soll in erster Linie ein bundeseinheitlicher Vollzug der Maßnahme gewährleistet werden.

   Die Prämien können nur zu bestimmten Zeiten im Jahr beantragt werden (§ 2 Abs. 2). Diese Zeiträume sind bei der Mutterkuh- und Mutterschafprämie durch einen EG-rechtlichen Rahmen vorgegeben und hinsichtlich der genauen Termine mit den Bundesländern unter fachlichen Gesichtspunkten abgestimmt. Bei der Sonderprämie finden die Antragszeiträume in einem achtmonatigen Rhythmus statt. Dadurch und durch die mit den Antragszeiträumen abwechselnde Kennzeichnung des linken bzw. des rechten

Ohres der Tiere, für die die Prämie beantragt wird, ist sichergestellt, daß für jedes Tier die Prämie nur einmal in dessen Leben gewährt wird.

3. § 3 regelt, daß die Prämien durch Bescheide festgesetzt werden.

4. In § 4 sind die besonderen Vorschriften für die Sonderprämie für Rindfleischerzeuger ohne materielle Änderungen zusammengefaßt worden. Die Sonderprämie wird in der Bundesrepublik Deutschland als Bestands- und nicht als Schlachtprämie gewährt. Deshalb sieht das EG-Recht einen Mindesthaltungs- und Kontrollzeitraum vor und steckt dafür einen Rahmen ab. Er wird durch § 4 Abs. 2 ausgefüllt und der Zeitraum auf mindestens drei Monate ab der Antragstellung festgesetzt.

   Das EG-Recht schreibt bei der Sonderprämie die Kennzeichnung der Tiere, für die die Prämie beantragt wird, vor. Es sind nach § 4 Abs. 3 zwei Kennzeichnungsarten zugelassen: eine besondere Ohrmarke oder eine Ohrlochung.

5. § 5 faßt die besonderen Vorschriften für die Mutterkuhprämie zusammen.

   Wenn für Mutterkühe ein Antrag gestellt wird, so sind diese Tiere nach § 5 Abs. 2 über eine Nummer, die eine Individualisierung der Tiere ermöglicht, zu kennzeichnen. Zulässige Kennzeichnungsmittel sind Ohrmarken und Tätowierungen. Die Kennzeichnungspflicht gilt für alle Antragsteller und nicht nur für die "kleinen Milcherzeuger", für die sich die Kennzeichnungspflicht unmittelbar aus dem EG-Recht ergibt. Gegenüber der früheren Regelung wird ausdrücklich klargestellt, daß die Antragsteller die Mutterkühe vor der Antragstellung zu kennzeichnen haben. Bisher ergab sich dies lediglich aus der Pflicht, die Nummern der Tiere im Antrag anzugeben.

   Mutterkuhhalter werden in § 5 Abs. 3 verpflichtet, ein Bestandsverzeichnis für die Tiere zu führen, für die sie einen Antrag gestellt haben. Dies gilt für alle Antragsteller und nicht nur für "kleine Milcherzeuger", die dazu schon aufgrund des EG-Rechts verpflichtet sind. Neu ist gegenüber der früheren Regelung, daß in § 5 Abs. 3 Satz 2 der Mindestinhalt des Verzeichnisses aufgeführt ist. So kann das nicht ordnungsgemäße Führen des Verzeichnisses durch Ordnungswidrigkeiten bewehrt werden.

   Der Mindestinhalt umfaßt die Auflistung der Tiere, für die ein Antrag gestellt wurde, nach ihrer Nummer. Bei Abgängen sind die Nummern der betroffenen Tiere, das jeweilige Datum und die Gründe anzugeben. Werden für abgegangene Tiere andere prämienberechtigte Tiere als Ersatz eingestellt, muß dies ebenfalls unter Angabe der Tiernummer und des Datums in das Verzeichnis eingetragen werden. Neu ist schließlich

die Bestimmung, bis zu welchem Zeitpunkt die Eintragungen im Verzeichnis vorhanden sein müssen.

Mit § 5 Abs. 4 wird klargestellt, daß die Pflicht, das Bestandsverzeichnis zu führen, die Erzeuger nicht von der nach dem EG-Recht bestehenden Mitteilungspflicht bei Bestandsverringerungen infolge höherer Gewalt oder natürlicher Umstände im Leben des Bestandes entbindet. Gleiches gilt für die nach § 6 bestehende Mitteilungspflicht.

6. Der neue § 6 begründet ausdrücklich eine Rechtspflicht des Erzeugers, Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die dazu führen, daß die Angaben im Antrag unrichtig werden, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Damit werden noch bestehende Unklarheiten, ob eine unterlassene Mitteilung als Ordnungswidrigkeit (vgl. § 8 OWiG) verfolgt werden kann, beseitigt. Weiterhin ist die Form und die Frist der Mitteilung geregelt.

7. In § 7 sind die Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Antragstellers geregelt. Sie umfassen Dokumentationspflichten und Zutrittsrechte für die Bediensteten der nach Landesrecht zuständigen Stelle und des jeweiligen Landesrechungshofs. Das Zutrittsrecht des Bundesrechungshofes ergibt sich unmittelbar aus dem MOG.

8. § 8 regelt die Ordnungswidrigkeiten.
   In Nr. 1 ist die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Tiere, für die eine Sonder- oder Mutterkuhprämie beantragt wurde, bewehrt. Nr. 2 betrifft das ordnungsgemäße Führen des Bestandsverzeichnisses nach § 5 Abs. 3.

9. § 9 regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **270/92** (Beschluß)

05.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch
(Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946